

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche
Kreditwirtschaft

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Frau Ministerialrätin
Ingetraut Meurer
Referat IV C 6
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Kontakt: Esther Dallmann
Telefon: +49 30 20225-5264
Fax: +49 30 20225-5345
E-Mail: esther.dallmann@dsgv.de
Unsere Zeichen:

AZ DK: ESTG-5
AZ BVR: ESTG-5

Auflösung von Verbindlichkeiten aus umsatzlosen Sparkonten

19. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Meurer,

die Finanzverwaltung fordert bei Kreditinstituten (auch) in gemeinsamen Betriebsprüfungen mit dem Bundeszentralamt für Steuern regelmäßig eine Ausbuchung der den unbewegten Sparkonten zugrundeliegenden Verbindlichkeiten. Dabei wird der Bestand der Sparkonten anhand bestimmter Kriterien, wie z. B. Guthabenhöhe und unbewegter Zeitraum, selektiert.

Die Betriebsprüfer begründen ihr Vorgehen mit einer Entscheidung des BFH vom 27. März 1996 (Az. I R 3/95). Danach darf ein Kreditinstitut die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr geltend gemachten Sparguthaben nicht mehr passivieren. Es besteht danach aber kein Erfahrungssatz, daß sämtliche Verbindlichkeiten aus 30 und mehr Jahren unbewegten Sparkonten auszubuchen sind. Andererseits besteht auch kein Erfahrungssatz, daß alle Forderungen aus Sparkonten, die weniger als 30 Jahre nicht bewegt wurden, noch geltend gemacht werden. Die BFH-Entscheidung wird nach unseren Informationen in der Praxis von der Finanzverwaltung sehr unterschiedlich ausgelegt.

Verbindlichkeiten sind gewinnerhöhend aufzulösen, wenn sich unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit und des Vorsichtsprinzips (vgl. § 246 Abs. 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) herausstellt, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden müssen (vgl. BFH-Urteil vom 24.02.1994, IV R 103/92).

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist eine Verbindlichkeit nicht mehr zu passivieren, wenn sie keine wirtschaftliche Belastung mehr für die Kreditinstitute darstellt, insbesondere wenn mit einer Geltendmachung der Forderung durch den Gläubiger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu rechnen ist (zuletzt im BFH-Urteil vom 15.02.2000, X B 121/99 (NV)). Nur insoweit besteht in der Handels- und in der Steuerbilanz ein Bilanzierungsverbot.

Demgegenüber hat der BFH ein solches Bilanzierungsverbot jedoch nur dann als gerechtfertigt betrachtet, wenn aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles feststeht, dass die Verbindlichkeit nicht mehr erfüllt werden muss. Im Allgemeinen ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass der Gläubiger von seinem Recht Gebrauch machen wird (BFH-Urteil vom 03.06.1992, X R 50/91).

Die Finanzverwaltung trägt dieser Problematik dadurch Rechnung, dass sie eine vollständige Ausbuchung bzw. Auflösung der Verbindlichkeiten aus Sparkonten, die 30 Jahre lang unbewegt sind, verlangt (BMF 22.8.1996, IV B 2 - S 2175 - 3/96). Der rechtliche Anspruch des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut verbleibt natürlich auch nach der bilanziellen Ausbuchung dieser Verbindlichkeiten.

Die Praxis der Betriebsprüfungen weicht seit Jahren hiervon ab und ist überdies völlig uneinheitlich. In einigen Bundesländern wird die Auflösung von Sparkonten bereits nach 10 Jahren verlangt, in anderen nach 20 Jahren, wieder andere Bundesländer knüpfen an das Alter des Sparbuchgläubigers an. Mit Betriebsprüfern kommt es deshalb immer wieder zu Diskussionen. Derzeit scheint sich in den aktuellen Betriebsprüfungen ein Trend abzuzeichnen, die Verbindlichkeiten aus Sparkonten bereits nach 10 Jahren Umsatzlosigkeit aufzulösen. Das halten wir für nicht sachgerecht.

Aus den vorgenannten Gründen würden wir eine bundeseinheitliche Handhabung des BZSt in den Betriebsprüfungen begrüßen. Sachgerechte und einheitliche Vorgaben könnten im Bankenprüferleitfaden dokumentiert werden. Gern würden wir in einem Gespräch Lösungsansätze erörtern.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Gerhard Hofmann

i. V.


Dirk Pick